

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Auszug aus der Bibliotheksordnung der Technischen Hochschule (Karlsruhe)

Technische Hochschule Karlsruhe

Karlsruhe, 1894

C. Von den Disciplinarstrafen

[urn:nbn:de:bsz:31-279110](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-279110)

§. 22. Die Studierenden der Technischen Hochschule unterstehen zunächst den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen (allgemeinen bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften); ausserdem haben sie sich nach den besonderen Vorschriften der Anstalt zu richten.

§. 23. Die gerichtliche und polizeiliche Gewalt der Staatsbehörden erstreckt sich innerhalb ihrer Zuständigkeit auch auf die Studierenden der Technischen Hochschule; die Disciplin über letztere wird, abgesehen von dem den Lehrern, beziehungsweise dem Direktor innerhalb der Unterrichtssäle, Laboratorien, Werkstätten und im Schulgebäude zustehenden Aufsichtsrechte, von dem Kleinen Rate gehandhabt.

§. 24. Allgemeine Anordnungen, welche die Handhabung der Disciplin betreffen, werden von dem Grossen Rate der Technischen Hochschule erlassen. In dringenden Fällen können sie provisorisch vom Direktor getroffen werden, welcher jedoch sofort die weitere Entschliessung des Grossen Rates zu veranlassen hat.

B. Von den Vereinen und Versammlungen der Studierenden.

§. 25. Die Vereine und Versammlungen der Studierenden unterliegen den allgemeinen Landesgesetzen und den nachstehenden besonderen Bestimmungen.

§. 26. Von jeder Gründung eines Vereins ist innerhalb 3 Tagen dem Direktor Anzeige zu machen, gleichzeitig sind demselben die Statuten und ein Verzeichnis der Vorstände vorzulegen. Ebenso ist von Änderungen der Statuten und dem Wechsel der Vorstände jeweils binnen 3 Tagen Anzeige zu erstatten. Auf Verlangen des Direktors sind Ort und Zeit der Versammlungen, sowie die Namen sämtlicher Mitglieder anzugeben.

Die Unterlassung der gedachten Anzeigen und Vorlagen wird nach den Umständen des Falles an den Vorständen oder allen Mitgliedern des Vereins mit Disciplinarstrafe belegt.

§. 27. Der Kleine Rat ist ermächtigt, Vereine, deren Bestehen die Disciplin der Anstalt gefährdet, zu verbieten. Auch kann durch den Kleinen Rat das Verbot eines Vereins ausgesprochen werden, wenn das Verhalten der Vereinsmitglieder Anlass zu disciplinarem Einschreiten gegen dieselben giebt.

§. 28. Die Fortsetzung eines vom Kleinen Rat verbotenen Vereins wird an allen Teilnehmern mit disciplinaren Strafen geahndet.

§. 29. Allgemeine Versammlungen der Studierenden und öffentliche Aufzüge bedürfen der vorherigen Ermächtigung des Direktors.

§. 30. Die Teilnahme der Studierenden an Vereinen von Nichtstudierenden kann den Einzelnen im Interesse der Disciplin der Anstalt untersagt werden.

§. 31. Aktive Teilnahme von Nichtstudierenden an Vereinen der Studierenden ist nicht gestattet.

C. Von den Disciplinarstrafen.

§. 32. Disciplinarstrafen werden erkannt, wenn Studierende die ihnen durch die Vorschriften der Technischen Hochschule und die allgemeinen Anordnungen der zuständigen Behörde der Anstalt auferlegten Pflichten verletzen oder Handlungen begehen, welche, wengleich weder gerichtlich noch polizeilich strafbar, die Sitte und Ordnung des Lebens der Schule stören oder ernstlich gefährden, oder wodurch sie ihre oder ihrer Kommilitonen Ehre beflecken.

Inbesondere sind mit Disciplinarstrafen zu ahnden:

1. Verletzung der den Behörden und Lehrern der Technischen Hochschule schuldigen Achtung;
2. Ungehorsam gegen die Anordnungen der Behörden und Bediensteten der Anstalt, sowie gegen die Behörden des Staats und deren Organe;
3. Verletzung der an der Verkündigungstafel angehefteten Anschläge der Behörden, Beamten und Lehrer;

4. Störung der Ordnung und Ruhe, sowie jede Verletzung des Anstandes im Schulgebäude oder in anderen zum Unterricht verwendeten Lokalen der Anstalt, insbesondere das Mitbringen von Hunden in die Haus- oder Hofräume und das Tabakrauchen in den zu Unterrichts- oder Verwaltungszwecken dienenden Lokalitäten, in den Bibliotheksräumen und im Lesezimmer der Technischen Hochschule;
5. Hazardspiele jeder Art;
6. Ehrenkränkungen unter Studierenden;
7. das Tragen von Waffen;
8. die Anwesenheit auf Duellplätzen bei beabsichtigtem, begunnenem oder vollzogenem Zweikampf;
9. grobe Unsittlichkeit;
10. Trunkenheit.

§. 33. Für Beschädigung des Lokals, der Schulgebäude und der Unterrichtsmittel hat der Schuldige Ersatz zu leisten und wird derselbe nach Umständen gleichfalls disciplinär bestraft.

§. 34. Als Disciplinarstrafen kommen in Anwendung:

1. Verweise;
2. Karzerstrafe;
3. Androhung der Ausweisung;
4. Ausweisung.

Gegen Hospitanten kann nur auf Verlust des Rechts zum ferneren Besuch der Vorlesungen und zur Benutzung der Unterrichtsmittel erkannt werden.

§. 35. Die Karzerstrafe kann unter Umständen durch die Erlaubnis, die Vorlesungen zu besuchen, im Erkenntnis gemildert werden.

§. 36. Die Androhung der Ausweisung von der Technischen Hochschule geschieht durch die protokollarische Eröffnung, dass der Verurteilte im Falle der Verübung eines neuen schweren Disciplinarvergehens von der Anstalt werde ausgewiesen werden.

§. 37. Die Ausweisung von der Anstalt kann auf 1 bis 4 Jahre ausgesprochen werden.

§. 38. Die in den §§. 36 und 37 erwähnten Strafen können mit Karzerstrafe verbunden werden.

§. 39. Welche von diesen Disciplinarstrafen und in welchem Masse dieselbe zu erkennen sei, wird durch das Ermessen des Kleinen Rates (§. 23) nach den Umständen des Falles bestimmt.

§. 40. Die Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts kann ausgesprochen werden, wenn das Interesse der Disciplin die Ausscheidung eines Studierenden aus dem Verbands der Technischen Hochschule notwendig macht, insbesondere dann, wenn ein Studierender sich fortgesetzten Unfleiss zu Schulden kommen lässt, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich oder polizeilich verurteilt worden ist, das eine gemeine Gesinnung oder niedrige Bosheit verrät oder öffentliches Ärgernis erregt hat.

D. Von dem Disciplinarverfahren.

§. 41. Über jedes zur Anzeige kommende Disciplinarvergehen der Studierenden und Hospitanten hat der Direktor dem Kleinen Rate behufs Erlassung des Disciplinarerkenntnisses Bericht zu erstatten.

§. 42. Auch wegen solcher Vergehen der Studierenden und Hospitanten, welche bereits gerichtlich oder polizeilich abgeurteilt sind, hat der Direktor dem Kleinen Rate Mitteilung zu machen. Dieser letztere beschliesst sodann, ob gegen die Betroffenen etwa im Disciplinarwege nach §. 40 zu verfahren sei.